

Vorrang in den gallischen Landen wieder erhalte, welcher ihr jetzt von dem Bisthum Vienne verkümmert werde. Der Bescheid, welchen Leo auf diese Bitte ertheilte, macht ganz den Eindruck, als sei dem Papste die Gelegenheit willkommen gewesen, das einst Arles angethane Unrecht, so weit er sich für sein Ansehen davon keinen Schaden versprach, wieder gut zu machen. Er will sich zwar mit der Erkenntnis salvirien, dass eigentlich die gleiche Bedeutung Vienne und Arles zukomme¹; er bedauert dabei aber beinahe, Vienne begünstigt zu haben; denn nur um sich nicht mit sich selbst in Widerspruch zu bringen, seine einst zu Gunsten des Bisthums Vienne erlassene Urkunde nicht ganz ausser Kraft zu setzen², findet er den Bischof von Vienne mit vier Suffraganstühlen ab: alle übrigen der Provinz — und das war der Löwenantheil, weil auch die Provinzen Narbonensis II. und Alpes Maritimae dazu gehörten³ — wurden dem Bischof von Arles als Metropolitangebiet überwiesen. Von der Primatialgewalt ist in dieser Urkunde nicht die Rede; aber stillschweigend hat Leo auch sie dem Bischof von Arles wieder zugebilligt⁴.

So unverrückbar seit dieser Zeit die Grenzen sind, in welchen der Arler Bischof die Metropolitanhoheit auszuüben hat, so veränderlich ist das Gebiet, in welchem sein Primat zur Geltung kommen soll⁵; aber bei diesen durch staatliche Wandlungen bedingten Schwankungen ist doch soviel zu erkennen, dass während des fünften und sechsten Jahrhunderts von allen gallischen Bischöfen nur der von Arles der ständige Vertrauensmann des Papstes ist, dass allein die Inhaber des Bisthums Arles mit der Vertretung Roms den gallischen Bischöfen gegenüber⁶ und, nachdem der zum Christenthum be-

1) Die Stelle habe ich schon N. A. XIV, 263 Anm. 5 beigebracht.

2) 'Viennensem civitatem . . . inonoratam penitus esse non patimur, praesertim cum de receptione privilegii auctoritate iam nostrae dispositionis utatur, qua potestatem Helario episcopo ablatam Viennensi episcopo credidimus depotandam': J.-K. 450. 3) Vgl. N. A. XIV, 332 Anm. 2.

4) Vgl. N. A. XIV, 264. 5) Die genaueren Angaben findet man in der Einleitung: N. A. XIV, 264—272. 6) Die Behauptung Loening's

(II, 79): 'Der Bischof von Arles führte trotz des päpstlichen Vicariates und gallischen Primates doch auf den fränkischen Nationalconcilien nicht den Vorsitz, selbst wenn er persönlich anwesend war', habe ich schon (N. A. XIV, 331—342) allgemein als unstatthaft dargethan. Um hier auch auf Einzelheiten einzugehen, so beruht die Annahme, ein anderer Bischof als der von Arles habe auf den Synoden zu Orléans (V, 549) und Paris (IV, 573) den Vorsitz gehabt, auf verderbter Ueberlieferung. Weiter ist der Einwurf Loening's, welcher in Paris im Jahre 553 den Bischof von Arles die Geschäfte leiten sieht: 'Im Jahre 553 hatte Sapaudus von dem Papste den Vicariat noch nicht erhalten, der ihm erst 557 übertragen wurde', auf eine unrichtige Grundauffassung des Arler Primates zurückzuführen; denn der Primat stand, wie ich oben ausgeführt habe,